

Dr. Till Jaeger

# Version 3 der GPL fertiggestellt

## Die Lizenzlandschaft für freie Software wird komplexer

Die neuen Versionen der GNU General Public License (GPL) und der Lesser General Public License (LGPL) sind jetzt in Kraft. Für die Nutzer nimmt damit die Zahl der wichtigen Open-Source-Lizenzen weiter zu.



Nach anderthalb Jahren intensiver Diskussionen ist die neue Version der GPL fertig. Vier Vorentwürfe hatte die Free Software Foundation (FSF) veröffentlicht und Entwicklern, Industrie und Juristen zur Diskussion gestellt. Der fertige Lizenztext zeigt, dass eine Reihe widerstreitender Interessen und politischer Ansichten unter einen Hut gebracht werden mussten. Rausgekommen ist ein Kompromiss, der durchaus geeignet ist, den aktuellen Anforderungen in Softwarerecht und Technik gerecht zu werden.

Der erste Entwurf war noch von politisch motiviertem Sprachgebrauch geprägt, etwa wenn von „Digital Restriction Management“ die Rede war [1]. Im Laufe des Konsultationsprozesses, der in drei Diskussionskomitees und auf mehreren internationalen Konferenzen stattfand und über eine eigens eingerichtete Website [2] öffentlich gemacht wurde, änderten sich Stil und Inhalt des Lizenztextes nicht unerheblich. Man muss hier anerkennen, dass die FSF als „Lizenzverwalter“ den Kritikern des ersten Entwurfs ein Stück weit entgegengekommen ist – angesichts der Bedeutung der GPL als wichtigste Lizenz für freie Software ein bedeutsamer Schritt.

### Streitfragen

So entzündete sich ein Streit an den DRM-Bestimmungen und der Frage, inwieweit die Lizenz Nutzer zur Veröffentlichung von kryptografischen Informationen verpflichten soll. Ziel der FSF und ihres Gründers Richard Stallman war es zunächst, die sogenannte „Tivoisierung“ zu verhindern: Hersteller TiVo bietet einen Videorecorder auf Basis von Linux an, der das Auf-

spielen modifizierter Firmwareversionen über eine digitale Signatur verhindert. Damit wird es dem Nutzer unmöglich, eigene Weiterentwicklungen der Software auf dem Videorecorder ohne Zustimmung von TiVo zu installieren.

Die FSF sah daher im ersten Diskussionsentwurf vor, dass dem Lizenznehmer auch die erforderlichen Signierungsinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen, um veränderte Software auf die Hardware aufspielen zu können. Dieser Ansatz traf auf scharfe Kritik von Linux-Vater Linus Torvalds und anderen Entwicklern, die darin eine zu weit gehende Bindung der Nutzer sahen. Sie rechneten die Krypto-Schlüssel der Hardware zu und nicht dem offenzulegenden Quellcode.

Die GPLv3 sieht jetzt einen Kompromiss vor. Grundsätzlich müssen keine DRM-Informationen als Teil des Quellcodes zur Verfügung gestellt werden – hier hat man Rücksicht auf Wünsche von Unternehmen und öffentlichen Stellen für die Sicherheit von Outsourcing-Projekten genommen. Eine wichtige Ausnahme gilt jedoch für Endverbraucherprodukte: Hier ist der Hersteller verpflichtet, Anwendern das Aufspielen von veränderter GPL-Software zu ermöglichen. Dabei orientiert man sich an der Definition von „Consumer Products“ in einem US-Gesetz, dem Magnuson-Moss Warranty Act. Um die Internationalisierung der Lizenz zu fördern, hat man aber von einem bloßen Verweis auf das Gesetz abgesehen und eine explizite Definition von „User Products“ vorgenommen.

Dies ist nicht das einzige Beispiel, dass man sich Mühe gegeben hat, den Lizenztext für den internationalen Einsatz zu verbessern. Auf die lokalen Un-

terschiede des Urheberrechts wurde Rücksicht genommen, indem der neue Begriff „propagate“ – verbreiten – für jede urheberrechtlich relevante Nutzung einer Software mit Ausnahme des Ausführens auf einem Computer und der Modifizierung für den privaten Einsatz eingeführt wurde. Damit erhält der Endnutzer ein umfassendes Nutzungsrecht an der Software.

### Pflichten

Ebenfalls neu ist der Begriff „convey“. Dieser bezeichnet Vertriebshandlungen und ist deswegen von zentraler Bedeutung, weil sämtliche Lizenzpflichten an diese Handlungen geknüpft sind. Wenn der Lizenznehmer die Software vertreibt, muss er die Quelltexte zur Verfügung stellen und darf modifizierte Versionen ebenfalls nur unter den Bedingungen der GPL zur Verfügung stellen. Der berühmte Copyleft-Effekt der GPL hängt damit an diesem neuen Begriff, das alte „distribute“ der GPLv2 hat ausgedient.

Bemerkenswert ist, dass die Definition von „convey“ den Begriff ausdrücklich auf solche Vertriebshandlungen beschränkt, bei denen der Empfänger eine Kopie der Software erhält. Damit entfällt bei Software as a Service (SaaS) die Pflicht, den Quellcode zugänglich zu machen. Die FSF hatte schon die GPLv2 in diesem Sinne interpretiert und daher mit der Affero General Public License einen Ableger der GPL zugelassen, der explizit auch bei Nutzung übers Netz ohne Übertragung einer Kopie Lizenzpflichten vorsieht. Ursprünglich sollte die Affero GPL als Vorbild für die GPL dienen. Man hat es aber dabei belassen, eine Kompatibilitätsklausel in die GPLv3 einzuführen, wonach Software-

module unter der Affero GPL mit Bestandteilen unter der GPLv3 zu einem neuen Werk verbunden werden dürfen, das dann insgesamt der Affero GPL untersteht.

Hier hat sich noch eine wesentliche Änderung zwischen dem letzten Entwurf vom 31. Mai 2007 und der fertigen GPLv3 ergeben: Die Regel gilt nicht nur bei einer Verlinkung, sondern bei jeder Kombination von Programmelementen, sodass bei SaaS der Quellcode der gesamten Software zugänglich gemacht werden muss. Die Affero GPL könnte damit zur bevorzugten Lizenz für Entwickler werden, die eine Umgehung der Lizenzpflichten vermeiden wollen, wenn Weiterentwicklungen von GPL-Software nur noch als SaaS angeboten werden.

Die Kompatibilität zu anderen Lizenzen spielt auch außerhalb der Affero-Klausel eine große Rolle. Ziffer 7 enthält eine Regelung zur Zulässigkeit „zusätzlicher Lizenzbestimmungen“: Während jeder Lizenzgeber der GPL zusätzliche „Erlaubnisse“ für den eigenen Code hinzufügen kann, sind Beschränkungen nur in eng definierten Fällen gestattet. Dies betrifft etwa abweichende Haftungs- und Gewährleistungsregelungen oder Beschränkungen der Verwendung von Marken. Wesentliches Ziel der GPLv3 ist es hier, Kompatibilität mit den bekannten Non-Copyleft-Lizenzen – vor allem der Apache License 2.0 – herzustellen.

### DRM und Patente

In erster Linie soll die neue Lizenzversion aber auf neue technische und rechtliche Entwicklungen reagieren. Dies betrifft zunächst den durch internationale Verträge eingeführten

rechtlichen Schutz gegen die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, insbesondere DRM. Hier soll die GPLv3 sicherstellen, dass das Reengineering von GPL-Programmen nicht beschränkt werden kann.

Von größerer praktischer Bedeutung sind die patentrechtlichen Regeln. Während der Arbeit an der GPLv3 wurde das Abkommen zwischen Microsoft und Novell bekannt, in dem Microsoft darauf verzichtet, bei Patentverletzungen durch Linux gegen Novell-Kunden vorzugehen [3]. Die FSF befürchtet dadurch eine Spaltung der Nutzer freier Software in solche mit und ohne Patentschutz, wodurch die Gefahr der Einführung versteckter Lizenzgebühren droht. Eine Regelung soll daher sicherstellen, dass patentrechtliche Begünstigungen immer allen Anwendern zugute kommen. Es muss sich zeigen, ob wirklich alle Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können. Die Klausel in der GPLv3 gilt allerdings nur für Absprachen, die nach dem 28. März 2007 getroffen wurden. Novell ist daher nicht mehr betroffen, wohl aber Linspire und Xandros, die nach Novell ähnliche Abkommen mit Microsoft getroffen haben.

Eine wesentliche Änderung des jetzt veröffentlichten Lizenztexts im Vergleich zu den Entwürfen betrifft Rechtsverletzungen. Die GPLv2 sah bei einem Verstoß gegen die GPL ein automatisches Erlöschen der Rechte vor, was den Lizenzverletzer rechtlich einem Raubkopierer gleichstellt – in Europa ein effektives Mittel zur Durchsetzung der GPL, wie das Projekt gpl-violations.org gezeigt hat. Rechtlich ergaben sich daraus keine Probleme, da nach deutschem Rechtsverständnis die Lizenz jederzeit neu vereinbart werden kann. In den USA ist die Rechtslage anders: Wer seine Rechte aus der GPL verliert, kann sie nur dadurch wiedererlangen, dass sämtliche Rechteinhaber ausdrücklich die Wiedereinräumung der Lizenz erklären. Bei Programmen mit zahlreichen Urhebern ist dies praktisch kaum möglich.

### Verstöße

Die Entwürfe sahen daher eine Kündigungsklausel vor: Die Lizenz konnte erst gekündigt werden, nachdem ein Rechteinha-

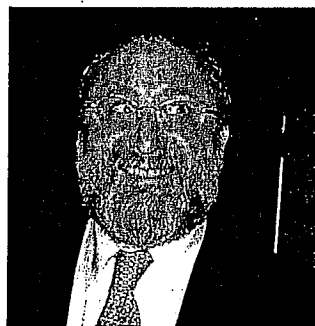
ber dem Nutzer die GPL-Verletzung angezeigt hat. Diese Regelung hätte allerdings zu erheblichen Problemen bei der Anwendung europäischen Urheberrechts geführt. Nach deutschem Urheberrecht würden ohne Kündigung der Lizenz vertriebene Waren als rechtmäßig in Verkehr gebracht gelten, sodass ein Weitervertrieb GPL-widriger Produkte zulässig gewesen wäre: Mit der Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Rechteinhabers hätte der Reseller keine Lizenz mehr benötigt und daher auch die Pflichten aus der GPL nicht beachten müssen.

Rechtliche Schritte wären somit nur gegen das erste Glied in der Vertriebskette möglich gewesen – eine erhebliche Schwächung der Durchsetzungskraft der GPL. In der finalen Version führte die FSF wieder eine automatische Lizenzbeendigung in die GPLv3 ein. Eine besondere Regelung zur Wiederherstellung von Rechten bei Abstellung einer GPL-Verletzung trägt den Bedürfnissen des US-Rechts Rechnung.

Neben der GPL wurde auch die Lesser General Public License aktualisiert, eine spezielle Lizenz für Programmbibliotheken, die die Verlinkung mit proprietärer Software gestattet. Anders als in der LGPLv2 wird nunmehr umfassend auf die GPL verwiesen, sodass der eigentliche Lizenztext der LGPL auf die Abweichungen von der GPL beschränkt ist. Anders als die GPLv2 enthält die neue Lizenzversion allerdings keine Interpretation dessen, was als abgeleitetes Werk gilt; stattdessen wird auf den Bearbeitungsbegriff der anwendbaren Urheberrechtsgesetze verwiesen. Hier ist abzuwarten, ob sich daraus praktische Abweichungen ergeben.

### Und nun?

In der Praxis werden sich zunächst vor allem Umstellungsfragen ergeben. Wo ein Programm keine besondere Regelung enthält, können die Nutzer wählen, ob sie eine GPL-Software unter Version 2 oder Version 3 lizenzieren möchten. Grund dafür ist eine Klausel in der GPL, wonach das lizenzierte Programm unter der aktuellen oder jeder neueren Lizenzversion genutzt werden darf. Damit ist grundsätzlich keine Neulizenzierung von GPL-



Eben Moglen, juristischer Berater der Free Software Foundation

Programmen erforderlich, wenn man diese Regelung für rechtlich zulässig hält.

Anders ist die Situation bei erheblichen Teilen des Linux-Kernels. Die Entwickler haben ihre Software ausdrücklich nur unter der GPLv2 lizenziert und die „any later version“-Klausel gestrichen. Ohne Neulizenzierung unter der GPLv3 bleibt bei Linux also alles beim Alten. Problematisch ist dabei, dass GPLv3 und „GPLv2 only“ nicht kompatibel sind – was auch niemals Intention der GPLv3 war. Daher kann kein Code unter der GPLv3 in den Kernel eingefügt werden, so-

lange der Urheber sich nicht mit einer gleichzeitigen Lizenzierung unter der alten GPLv2 einverstanden erklärt: GPLv3-lizenzierte Weiterentwicklungen bestehender GPL-Programme erzwingen, dass die bearbeitete Software ab diesem Zeitpunkt insgesamt unter der neuen Lizenzversion steht.

Daher ist zu befürchten, dass die GPLv3 trotz ihrer vielen Verbesserungen auch zu einer größeren Komplexität führt, da mehrere Lizenzversionen nebeneinander Anwendung finden. Zwar ändert sich für den Endnutzer nichts: Wer GPL-Programme nicht vertreiben will, sondern nur auf seinem Rechner ablaufen lässt, braucht sich um die Lizenzbedingungen nicht zu kümmern. Alle anderen Nutzer sehen sich jedoch neuen Fragen der Lizenzkompatibilität ausgesetzt. (odi)

### Literatur

- [1] Till Jaeger, Axel Metzger, Neues Recht für freie Software, GPLv3 – Gesetzgebung in Vertragsform, c't 4/06, S. 46
- [2] GPLv3: <http://gplv3.fsf.org/>
- [3] Was die Kunden wollen, Microsoft und Novell kooperieren, [www.heise.de/open/artikel/80523](http://www.heise.de/open/artikel/80523)

## Umsatz-Plus bei Red Hat

Red Hat hat im ersten Quartal seines Geschäftsjahres den Umsatz gegenüber dem Vorjahr von 84 auf 119 Millionen US-Dollar gesteigert. Davon entfal-

len 103 Millionen auf Abonnements für Linux-Produkte. Der Nettogewinn stieg von 13,8 Millionen auf 16,2 Millionen US-Dollar an. (anw)

## Linux-Installer von HP

HPs Linux Common Operating Environment (LinuxCOE) generiert Boot-CDs zur automatischen Installation über das Netz für über 100 Linux-Distributionen, darunter verschiedene Versionen von Ubuntu, Suse Linux,

Red Hat Enterprise Linux, Debian, Fedora und OpenSuse. Die relevanten Einstellungen nimmt man über ein Web-Frontend vor. Auf [Instalinux.com](http://instalinux.com) lässt sich das Tool für einige freie Distributionen ausprobieren. (odi)

## Google Desktop für Linux

Eine native Linux-Version des Google Desktop steht jetzt als Beta-Version für verschiedene aktuelle x86-Distributionen bereit (siehe Soft-Link). Wie die Windows-Version indiziert das Programm unter anderem PDF-Dokumente, Textdateien, Thunderbird- und Google-Mail-Nach-

richten, OpenOffice-Dokumente und Grafiken, zudem ManPages und Info-Seiten. Mit Beagle bringen aktuelle Linux-Desktops allerdings bereits eine ähnliche Software mit. (amu)

 Soft-Link 0715038